

## Ergänzende Bestimmungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)

### 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) (ergänzend zu § 9 AVBWasserV)

- 1.1. Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werden-der Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop für diesen Anschluss einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.
- 1.2. Die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne „Versorgungsbereiche“, die alle Grundstücke erfassen, die in absehbarer Zeit (bis ca. 2 Jahre) an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können. Über alle mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängenden Fragen entscheidet die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop allein.
- 1.3. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen.
- 1.4. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.
  - 1.4.1. Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an öffentliche Straßen grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop berohrte Straßen angrenzen (d.h., wenn mindestens eine Verzweigung der Hauptleitung entlang der Straßenfront vorliegt), wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
  - 1.4.2. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
  - 1.4.3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden (siehe auch 2.1.).

- 1.5. Bei Anschluss eines Grundstückes später als 2 Jahre, aber innerhalb von 10 Jahren nach Aufbau eines Versorgungsbereiches, erfolgt eine Nachkalkulation und entsprechende Rückvergütung bezüglich des gesamten Bereiches.
- 1.6. Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) berechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \cdot \frac{F}{G} \cdot B$$

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (Ziffer 1.4).

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (Ziffer 1.2).

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (Ziffer 1.3).

- 1.7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop zur Zahlung fällig. Wenn in diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziffer 1.3 noch nicht festliegen sollten, so hat der Anschlussnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von den Wasser-Genossenschaft Ellerhoop kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.
- 1.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop verstärkt oder erweitert werden müssen. Die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.

## 2. Hausanschlusskosten (ergänzend zu § 10 AVBWasserV)

- 2.1. Jedes Grundstück, das angeschlossen werden soll, muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinba-

Seite 2 von 4

nung getroffen wird. Die Ausführung des Hausanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung gemäß § 5 Abs. 1 AVBWasserV.

- 2.3. Zu jedem Hausanschluss gehört eine Meßeinrichtung (gemäß § 18 AVBWasserV). Für weitere Messeinrichtungen trägt der Anschlussnehmer die Kosten.
- 2.4. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 2.5. Die Hausanschlusskosten werden zugleich mit dem Baukostenzuschuss bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
3. Messeinrichtungen (ergänzend zu § 18 AVBWasserV)  
Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen mit den dazugehörigen Ventilen und Anschlussverschraubungen dürfen nur durch die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop eingebaut oder verändert werden. Montagekosten, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Anschlussnehmer zu tragen.
4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (ergänzend zu § 13 AVBWasserV)
  - 4.1. Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage mit einer Messeinrichtung pro Hausanschluss sind mit den Hausanschlusskosten abgegolten. Darüber hinausgehende Kosten werden dem Kunden berechnet. Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.
  - 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden die Kosten hierfür sowie für alle etwa weiteren vergeblichen Versuche von Inbetriebsetzungen nach Aufwand berechnet.
  - 4.3. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.
5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

(ergänzend zu §22 Abs. 3, 4 AVBWasserV)

Die Abgabe von Wasser zu vorübergehenden Zwecken erfolgt nach individuellen Vereinbarungen mit der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop.

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop zu beantragen.

6. Vertragsabschluss (ergänzend zu § 2 AVBWasserV)

6.1. Die Wasser-Genossenschaft Ellerhoop schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Der Vertrag kann im Einverständnis mit dem Eigentümer auch mit Nutzungsberechtigten, z.B. Mietern, Pächtern, Erbbauberechtigten, Nießbrauchern abgeschlossen werden.

6.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, wird eine individuelle Vereinbarung mit der Wasser-Genossenschaft Ellerhoop abgeschlossen.

7. Preisverzeichnis

Die Preise für die Wasserlieferung und die in diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ genannten Leistungen werden im jeweils gültigen Preisverzeichnis genannt.

8. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ gelten ab dem 1. Juli 2003.